CAPITULATIONS-PUNCTEN WIE SOLCHE BEY DER ... AN FRANKREICH BESCHEHENER...



CAPITULATIONS-Puncten/

Wie solche
Bey der am 30. Junii/st.n. 1692. an Franck-
reich beschehenen Ubergab

Der Vestung Namur/

Beederseits verglichen worden.



CAPITULATIONS-Puncten/

Wie solche
Bey der am 30. Junii/st.n.1692. an Franck-
reich beschehenen Ubergab

Der Vestung Namur/

Beederseits verglichen worden.

NAchdeme der Printz von Barbançon, Gouverneur der Vestung Namur/ davor gehalten/ daß dieser Ort dem übergrossen feindlichen Gewalt unmöglich länger resistiren könne (allermassen nach Ubergang der Stadt 50014. Canon-Schüsse/ so auf das Fort William, das Castel, und darangehengte Werck geschehen/ und 11000. Bomben/ darunter viele 800. Pfund schwehr gewesen/ eingeworffen/ und wie leicht zu ermessen/ ein unsäglicher Schade und Verwüstung dadurch causirt worden) so hat er verwichenen 30. Junii, st. n. Morgens um 5. Uhr die Chamade schlagen lassen/ worauf die Geißlen gegeneinander gegeben/und über folgende Puncten capitulirt worden:

Der Garnison Postulata.	Königl. Frantz. Resolution.
1. DAß der König die Burger und Inwohner bey ihren hergebrachten Privilegien und Freyheiten lassen und mainteniren solle.	1. DJeser Punct ist eingewilliget.
2. Dem Printzen von Barbançon solle 24. Stunden Zeit gegeben werden/ um den Zustand der Vestung/ in welchen sie sich dermalen befindet/ Ihrer Churfürstl. Durchl. in Bäyern zu referiren; Wann nach Verfliessung solcher Zeit der Platz nicht entsetzet wird/ so solle denen Königl. Trouppen eines der vornehmsten Thore eingeraumet werden.	2. Dem Gouverneur werden mehr nicht als 6. Stunden gegeben/ um die Capitulation zur Richtigkeit zu bringen; Zu welchem Ende er die eine Treppe zu einem Thurn/ und die rechte Seite deß Schloß-Hofs/ Seiner Majestät Truppen einräumen/ das andere aber in der Garnison Besitz verbleiben solle.
3. Daß gedachten Printzen 2. Tage zu gönnen/damit sich die Garnison zum Abzug fertig machen möge.	3. Der Gouverneur soll gehalten seyn/ den Ort den 1. Julii Nachmittags um 3. Uhr zu räumen/ und Seine Majestät von bemeldter Zeit an dessen völlige Possession haben.
4. Die Garnison, bestehend aus Walonen/ Spaniern/ Brandenburgern und andern soll außziehen/ die Infanterie durch die Bresse, mit klingendem Spiel/rc. und durch den kürtzesten Weg nach Löven gebracht werden/ mit einer genugsamen Convoy, um sie vor allen Hostilitäten zu bedecken.	4. Ist bewilliget/ daß die Garnison, bestehend aus Spaniern rc. soll außziehen durch die Bresse, mit klingendem Spiel rc. und die Reuterey durch die Stadt/ um innerhalb 4. Tagen nach Löven geführt zu werden; doch mit der Condition, daß besagte Truppen/ vor Endigung 3. Wochen/ in der Alliirten Armée nicht dienen/ hingegen ihnen der nöthige Unterhalt von Seiner Majestät geschaffet werden solle/ biß sie in Seiner Catholischen Majestät Gebieth gelangen.

5. Ist

5. Obbemeldter Garnison sollen einige mit 6. Pferden bespannte Wagen/ zu Uberführung ihrer Bagage und Güter/ verschaffet werden.

6. Ihre Güter sollen keineswegs visitiret werden; und insonderheit dem Gouverneur freystehen/ in 3. bedeckten Wägen/ was ihm gutdünckt/ in aller Sicherheit/ wie obgedacht/ zu versenden.

7. Der Intendant, Thresorier, und Königl. Officirs sollen in der Capitulation mit begriffen seyn.

8. Denen Officirs und Soldaten der Garnison solle erlaubet seyn/ mit sich zu nehmen/ all dasjenige/ was sie in der Stadt hinterlassen/ da sie selbige geraumt und in das Castel gewichen.

9. Die Garnison soll frey außziehen mögen/ und einiger Schulden halber nicht angehalten werden; auch derselben frey stehen/ in die Stadt zu gehen/ und was ihnen Noth/ einkauffen zu dörffen.

10. Die Krancken und Blessirten/ die nicht nach Löven können geführet werden/ sollen in den Hospitalen der Stadt verbleiben/ um daselbst unterhalten und geheilet zu werden/ auf Seiner Majestät Unkosten; und nach deren Genesung sollen ihnen Paßporten ertheilet werden/ mit Erlaubnüß zu gehen wohin ihnen beliebet.

11. Der Garnison sollen 6. Stücke

5. Ist verwilliget; doch weilen Se. Majestät dermalen keine übrige Wagen beyhanden hat/ sollen solche innerhalb 14. Tagen angeschaffet werden; nehmlich 3. Wägen mit 4. Pferden/ vor jede Bataillon, und 1. vor die Generals.

6. Ist eingewilliget: Und weil die Wägen nicht im Stande/ sollen die Güter der Garnison in denen Hospitalen oder Klöstern/ an einem sichern Ort/ wo es der Intendant Seiner Catholischen Majestät befehlen wird/ verwahret werden/ und die Trouppen Seiner Allerchristl. Majestät keineswegs darzu kommen.

7. Der Intendant, Thresorier, &c. sollen als Geysel verbleiben/ biß die Einwohner der Stadt/ deß Castels und Dependentien von Namur/ Satisfaction bekommen/ vor die Geld-Summen/ die sie zu Dienst Seiner Königl. Majestät par avance hergeschossen.

8. Wiewol Seine Majestät die Güter der Officirs und Soldaten/ die sich ins Castel retiriret/ da die Stadt eingenommen worden/ confisciret; so verwilligen sie gleichwol/ daß sie dieselbe ohne Verhindernüß mitnehmen mögen; mit dem Beding/ daß niemand von ihnen sein Weib oder Kind daselbst auf einige Weise hinterlassen soll.

9. Bewilliget/ daß die Garnison in die Stadt soll kommen dörffen/ ꝛc. Wegen der Schulden aber/ sollen von jeder Bataillon sechs Officiers zu Geyseln verbleiben/ um für dieselben Red und Antwort zu geben.

10. Ist also eingewilliget; und sollen die Officirs Seiner Allerchristl. Majestät die Gesundgewordene nicht zwingen/ der Alliirten Partie zu verlassen.

11. Der Garnison werden mehr nicht dann vier Stücke/ mit dem Königlichen Spanischen Wapen/

Nachdeme der Printz von Barbançon, Gouverneur der Vestung Namur/ davor gehalten/ daß dieser Ort dem übergrossen feindlichen Gewalt unmöglich länger resistiren könne (allermassen nach Ubergang der Stadt 50014. Canon-Schüsse/ so auf das Fort William, das Castel, und darangehengte Werck geschehen/ und 11000. Bomben/ darunter viele 800. Pfund schwehr gewesen/ eingeworffen/ und wie leicht zu ermessen/ ein unsäglicher Schade und Verwüstung dadurch causirt worden) so hat er verwichenen 30. Junii, st. n. Morgens um 5. Uhr die Chamade schlagen lassen/ worauf die Geißlen gegeneinander gegeben/und über folgende Puncten capitulirt worden:

Der Garnison Postulata.	Königl. Frantz. Resolution.
1. Daß der König die Burger und Inwohner bey ihren hergebrachten Privilegien und Freyheiten lassen und mainteniren solle.	1. Dieser Punct ist eingewilliget.
2. Dem Printzen von Barbançon solle 24. Stunden Zeit gegeben werden/ um den Zustand der Vestung/ in welchen sie sich dermalen befindet/ Ihrer Churfürstl. Durchl. in Bäyern zu referiren; Wann nach Verfliessung solcher Zeit der Platz nicht entsetzet wird/ so solle denen Königl. Trouppen eines der vornehmsten Thore eingeraumet werden.	2. Dem Gouverneur werden mehr nicht als 6. Stunden gegeben/ um die Capitulation zur Richtigkeit zu bringen; Zu welchem Ende er die eine Treppe zu einem Thurn/ und die rechte Seite deß Schloß-Hofs/ Seiner Majestät Truppen einräumen/ das andere aber in der Garnison Besitz verbleiben solle.
3. Daß gedachten Printzen 2. Tage zu gönnen/damit sich die Garnison zum Abzug fertig machen möge.	3. Der Gouverneur soll gehalten seyn/ den Ort den 1. Julii Nachmittags um 3. Uhr zu räumen/ und Seine Majestät von bemeldter Zeit an dessen völlige Possession haben.
4. Die Garnison, bestehend aus Walonen/ Spaniern/ Brandenburgern und andern soll außziehen/ die Infanterie durch die Bresse, mit klingendem Spiel/rc. und durch den kürtzesten Weg nach Löven gebracht werden/ mit einer genugsamen Convoy, um sie vor allen Hostilitäten zu bedecken.	4. Ist bewilliget/ daß die Garnison, bestehend aus Spaniern rc. soll außziehen durch die Bresse, mit klingendem Spiel rc. und die Reuterey durch die Stadt/ um innerhalb 4. Tagen nach Löven geführt zu werden; doch mit der Condition, daß besagte Truppen/ vor Endigung 3. Wochen/ in der Alliirten Armée nicht dienen/ hingegen ihnen der nöthige Unterhalt von Seiner Majestät geschaffet werden solle/ biß sie in Seiner Catholischen Majestät Gebieth gelangen.

5. Ist

5. Obbemeldter Garnison sollen einige mit 6. Pferden bespannte Wagen/ zu Uberführung ihrer Bagage und Güter/ verschaffet werden.

6. Ihre Güter sollen keineswegs visitiret werden; und insonderheit dem Gouverneur freystehen/ in 3. bedeckten Wägen/ was ihm gutdünckt/ in aller Sicherheit/ wie obgedacht/ zu versenden.

7. Der Intendant, Thresorier, und Königl. Officirs sollen in der Capitulation mit begriffen seyn.

8. Denen Officirs und Soldaten der Garnison solle erlaubet seyn/ mit sich zu nehmen/ all dasjenige/ was sie in der Stadt hinterlassen/ da sie selbige geraumt und in das Castel gewichen.

9. Die Garnison soll frey außziehen mögen/ und einiger Schulden halber nicht angehalten werden; auch derselben frey stehen/ in die Stadt zu gehen/ und was ihnen Noth/ einkauffen zu dörffen.

10. Die Krancken und Blessirten/ die nicht nach Löven können geführet werden/ sollen in den Hospitalen der Stadt verbleiben/ um daselbst unterhalten und geheilet zu werden/ auf Seiner Majestät Unkosten; und nach deren Genesung sollen ihnen Paßporten ertheilet werden/ mit Erlaubnüß zu gehen wohin ihnen beliebet.

11. Der Garnison sollen 6. Stücke

5. Ist verwilliget; doch weilen Se. Majestät dermalen keine übrige Wagen beyhanden hat/ sollen solche innerhalb 14. Tagen angeschaffet werden; nehmlich 3. Wägen mit 4. Pferden/ vor jede Bataillon, und 1. vor die Generals.

6. Ist eingewilliget: Und weil die Wägen nicht im Stande/ sollen die Güter der Garnison in denen Hospitalen oder Klöstern/ an einem sichern Ort/ wo es der Intendant Seiner Catholischen Majestät befehlen wird/ verwahret werden/ und die Trouppen Seiner Aller-Christl. Majestät keineswegs darzu kommen.

7. Der Intendant, Thresorier, &c. sollen als Geysel verbleiben/ biß die Einwohner der Stadt/ deß Castels und Dependentien von Namur/ Satisfaction bekommen/ vor die Geld-Summen/ die sie zu Dienst Seiner Königl. Majestät par avance hergeschossen.

8. Wiewol Seine Majestät die Güter der Officirs und Soldaten/ die sich ins Castel retiriret/ da die Stadt eingenommen worden/ confisciret; so verwilligen sie gleichwol/ daß sie dieselbe ohne Verhindernüß mitnehmen mögen; mit dem Beding/ daß niemand von ihnen sein Weib oder Kind daselbst auf einige Weise hinterlassen soll.

9. Bewilliget/ daß die Garnison in die Stadt soll kommen dörffen/ ꝛc. Wegen der Schulden aber/ sollen von jeder Bataillon sechs Officiers zu Geyseln verbleiben/ um für dieselben Red und Antwort zu geben.

10. Ist also eingewilliget; und sollen die Officirs Seiner Allerchristl. Majestät die Gesundgewordene nicht zwingen/ der Alliirten Partie zu verlassen.

11. Der Garnison werden mehr nicht dann vier Stücke/ mit dem Königlichen Spanischen Wapen/

Canons/ und 4. Mortiers/ mit nöthiger Zugehör / auch Pulver und Kugeln zu 6. Schussen / mitgelassen werden / um solche nach Löven zu führen.

12. Jedermänniglich / ohne Exception oder Unterscheid/ von den Dependentzen von Namur / so anders wohin/ da es jedweden gefället / sich begeben will/ sol solches in aller Sicherheit/ nebst seinen Effecten/ thun mögen / und seine liegende Güter in salvo bleiben.

13. Die Gefangene/ so Zeit wärender Belägerung beyderseits bekommen worden/ sollen ohne Ranzion loßgelassen werden.

14. Belangend den Herren Wynbergen / Commendanten der Holländer/ so mit unter der Garnison gewesen/ sollen selbigem 30. Barquen oder andere Fahrzeuge verschafft werden / um die Officirs und Soldaten von seiner Nation, nebst ihren Effecten / unter einer guten Convoy auf der Maaß in Sicherheit nach Lüttig bringen zu können.

15. Endlich / sollen ihme 4. Stücke Canons/ und soviel Mortiers/ mit ihrer Zugehör/ mitgegeben werden.

Wapen/ und zwey Mortiers / nebst Pulver und Kugeln zu sechs Schussen / verwilliget; so ihnen innerhalb zehen Tagen sollen zugestellet werden / um solche nach Löven zu führen.

12. Innerhalb 14. Tagen soll es jedwedem freystehen / sich hinweg zu begeben / mit seinen Effecten / wohin es ihm gut dünckt; die ligende Güter aber / und was er innerhalb bemeldter Zeit nicht verkauffen kan / soll vor den König confiscirt seyn; auch die abwesende Inwohner wieder eingeruffen werden.

13. Die Gefangene/ so in währender Belägerung eingebracht worden / sollen loßgelassen werden; außgenommen deß Königs Unterthanen/ so im Arrest bleiben sollen.

14. Ist abgeschlagen: und will der König/ daß bemeldter Herr Wynbergen / Commendant der Holländer/ eben wie die übrige Garnison, durch die Bresse, mit Kugeln im Mund/ klingenden Spiel / ꝛc. außziehen und nach Löven convoyrt/ ingleichen ihre Effecten in guter Sicherheit an einem Ort / den sie selbst begehren/ soll verwahret werden/ biß die Wagen bey der Hand/ um selbige zu verführen.

15. Es sollen ihme allein zwey Stücke Canons / mit der Herren General-Staaten Wapen (falls einig solche befindlich) verwilliget seyn/ um solche nach Löven zu führen.

Das übrige Begehren soll regulirt werden/ wie obverstanden.

Geschehen in deß Königs Lager/ vor Namur/ den 30. Junii, um Mittag.

